



Allgemeine Geschäftsbedingungen der i:qu applications & services gmbh

gültig ab 1. Januar 2005

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, insbesondere für folgende Leistungen:

- organisatorische und betriebswirtschaftliche Beratung;
- systemtechnische Beratung und Unterstützung entweder vor Ort, über Remote-Anbindung, Telefon oder Telefax oder andere Medien;
- Softwareänderungen und –ergänzungen oder Unterstützung hierbei;
- Installation der Programme und Programmierung notwendiger Schnittstellen oder Unterstützung hierbei;
- Datenübernahme;
- Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers;
- Softwarepflege und Softwareüberlassung
- Lieferung von Hardware.

Die Einzelheiten des jeweiligen Auftrags (genaue Aufgabenstellung, Arbeitszeit, Vergütung usw.) werden gesondert vereinbart.

Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der i:qu Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn i:qu nicht ausdrücklich widerspricht. Ergänzend gilt die Preis- und Konditionenliste der i:qu im jeweiligen Stand.

§ 2 Grundsätze der Leistungserbringung

Auch soweit die Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden, ist in Zweifelsfällen i:qu ihren Mitarbeitern gegenüber allein weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann nur dem Projektleiter der i:qu Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.

i:qu wird bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung die Vorgaben des Auftraggebers beachten und die Leistungen nach den jeweils gültigen Regeln der Datenverarbeitung erbringen.

i:qu behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation zu ersetzen. i:qu kann auch freie Mitarbeiter und Mitarbeiter anderer Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen. Für diese gelten die gleichen Bestimmungen wie für die festen Mitarbeiter.

§ 3 Vergütung und Zahlung

1. Kunde

Alle Leistungen werden nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste der i:qu in Rechnung gestellt, welche fester Bestandteil des Vertrages ist. i:qu weist den Auftraggeber rechtzeitig auf geänderte Preise und Konditionen hin.

Zahlungen sind, insofern keine abweichenden vertraglichen Regelungen bestehen, binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt.

Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber kann nur nach schriftlicher Geltendmachung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen nicht an Dritte abtreten.

2. Subunternehmer

Beauftragt i:qu zur Durchführung einer Dienstleistung bei einem Kunden Dritte, so verpflichtet sich der Auftragnehmer bei strittigen Rechnungen aktiv an einer Klärung mitzuwirken. Die Leistungen des Auftragnehmers werden in diesem Falle erst nach Zahlung durch den Kunden zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt die Hardware und die Software-Umgebung (z.B. Hardware und Betriebssystem), auf die sich die Dienstleistung bezieht, entsprechend den Vorgaben der i:qu bereit.

Der Auftraggeber unterstützt i:qu umfassend bei der Leistungserbringung, insbesondere durch genaue und schriftliche Fixierung der Vorgaben, unverzügliche Beantwortung von Fragen, angemessene Mitarbeit, Zwischenprüfungen der Arbeitsergebnisse, Test, usw.

Für die durchzuführenden Leistungen hat der Auftraggeber die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen (Arbeitsplatz, Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software, Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen, Berechtigungen usw.).

Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der der i:qu für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt.

§ 5 Lieferung

Mit der Aufgabe der Waren zum Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von i:qu gelieferte Ware unmittelbar nach Lieferung zu untersuchen und etwaige Schäden, Mängel und Beanstandungen innerhalb von 7 Tagen ab Lieferung gegenüber i:qu schriftlich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt ein Gewährleistungsanspruch nach § 8, es sei denn, der Mangel war bei Untersuchungen innerhalb der Frist nicht erkennbar.

§ 6 Termine

Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

I:qu gerät nur, insofern die Leistung nicht nach dem Kalender bestimmt ist bzw. bestimmbar ist, durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen mindestens 12 Arbeitstage betragen.

§ 7 Urheberrecht

Die Software, die i:qu für den Auftraggeber erstellt oder ändert ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen Programmen, Unterlagen, Konzepten und Informationen stehen ausschließlich i:qu zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Der Auftraggeber hat an diesen Gegenständen die Befugnisse zur Nutzung im eigenen Unternehmen.

§ 8 Gewährleistung

Für den Fall von Mängeln hat i:qu zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung binnen einer angemessenen Frist, Ersatzlieferung, oder kann alternative Lösungen anbieten. Der Auftraggeber wird eventuelle Mängel so detailliert wie möglich beschreiben. Auch für die Nacharbeit gilt die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers nach § 4. Schlägt die Behebung der Leistungsmängel durch i:qu fehl so



kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des vereinbarten Entgelts oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Für Schadensersatz gilt § 9. Andere Ansprüche sind ausgeschlossen z.B. auf Aufwendungsersatz bei einer Mangelbeseitigung durch Dritte.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme oder der Lieferung.

§ 8.1 Gewährleistung für Software

Nach dem Stand der Technik können Fehler in Programmen auch bei größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden. Der Verkäufer gewährleistet nur die Übereinstimmung des Lizenzprogramms mit der bei Vertragsabschluss gültigen und dem Kunden vor Vertragsabschluss überlassenen Leistungsbeschreibung.

Im Falle von reproduzierbaren Programmfehlern, die in der letzten unveränderten Fassung des Programms von i:qu festgestellt werden und nicht auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind, wird i:qu vom Kunden schriftlich mitgeteilte Mängel in angemessener Frist beseitigen. Unabhängig vom Eingang einer schriftlichen Fehlermeldung wird i:qu die Nachbesserung unverzüglich aufnehmen, soweit dies ohne entsprechende vom Kunden zu liefernde Unterlagen möglich ist. Der Kunde bestätigt die Durchführung der Mängelbeseitigung.

Gelingt es i:qu innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die erheblichen Abweichungen von der Programmspezifikation zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung des Programms ermöglicht wird, kann der Kunde eine Herabsetzung der Gebühren verlangen.

Der Kunde verpflichtet sich, i:qu alle zur Fehleranalyse und -beseitigung erforderlichen Angaben zu machen. Insbesondere hat er die aufgetretenen Fehler so deutlich darzulegen und mit Beispielen zu versehen, daß eine Analyse und Beurteilung möglich ist.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichung von den für das überlassene Programm vorgesehenen Einsatzbedingungen verursacht werden, ebenso nicht auf Mängel in abgeänderten oder bearbeiteten Fassungen der Programme, soweit nicht nachgewiesen wird, daß vorhandene Mängel in keinem Zusammenhang mit den Änderungen oder Bearbeitungen stehen. Ebenso ist es nicht als Mangel anzusehen, wenn Funktionsprobleme auf einer fehlenden oder unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers beruhen.

Beseitigt i:qu einen Fehler, für den sie nicht gewährleistungsverpflichtet ist oder ist i:qu aufgrund einer Fehlermeldung des Kunden tätig geworden, ohne dass der Kunde das Vorliegen eines solchen Fehlers nachweisen kann bzw. es sich nicht um einen Fehler handelt, hat i:qu Anspruch auf eine Vergütung nach den jeweils gültigen Sätzen für diese Leistung.

§ 9 Haftung

i:qu haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund – auch bei Verzug und Unmöglichkeit – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten des jeweils betroffenen Vertrages oder die Haftung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder der Besteller wäre aus sonstigem Grund unangemessen benachteiligt.

i:qu haftet in keinem Fall für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und Folgeschäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen nach § 10 aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet i:qu nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen, die in maschinenlesbarer

Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand produzierbar sind.

Für Ansprüche des Auftraggebers aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluß, Nebenpflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber Kenntnis vom Anspruch hat.

In jedem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf die Summe des jeweiligen Lizenz- bzw. Dienstleistungsvertrages begrenzt.

§ 10 Rechte Dritter

i:qu sichert zu, dass die übergebenen Programme frei sind von Rechten Dritter bzw. sie wirksam Nutzungsrechte in der vertraglich vorgesehenen Art und Weise auf den Kunden übertragen kann. i:qu wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die vertragsgemäß genutzten Programme in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden.

Der Kunde ist verpflichtet, Lizenzvereinbarungen, die i:qu von seinem Lieferanten/dem Hersteller zur Weitergabe an den Nutzer erhalten hat, unverzüglich ausgefüllt und unterzeichnet an den Verkäufer zurückzugeben. Er haftet für jeglichen Schaden, der aus der Nichtrückgabe oder verspäteten oder unvollständigen Rückgabe dieser Lizenzvereinbarungen entsteht.

Sind gegen den Kunden Ansprüche nach Abs. 1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann i:qu auf ihre Kosten die Programme austauschen oder in einem für den Kunden zumutbaren Umfang ändern. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechtes mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner den Überlassungsvertrag (Lizenzvertrag) über das betreffende Programm fristlos kündigen. In diesem Fall haftet i:qu dem Kunden für den ihm durch die Kündigung entstehenden Schaden lediglich nach Maßgabe von § 9.

§ 11 Geheimhaltung und Verwahrung

i:qu verpflichtet sich, Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind, vertraulich zu behandeln und auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers die von ihm überlassenen Daten zu löschen und die von ihm überlassenen Unterlagen zu vernichten oder zurückzugeben. i:qu beachtet das Datenschutzrecht. i:qu darf Daten des Auftraggebers maschinell verarbeiten.

i:qu verpflichtet sich, alle Vertragsgegenstände vor Dritten geheim zu halten. Mitarbeiter usw., die Zugang zur Vertragsgegenständen haben, sind schriftlich über das Urheberrecht der i:qu und die Geheimhaltungspflicht zu belehren und auf die Einhaltung unmittelbar zugunsten der i:qu zu verpflichten.

i:qu verwahrt die Vertragsgegenstände – insbesondere ihr eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen, wobei sie lediglich die Sorgfalt walten lassen muss, wie in eigenen Angelegenheiten.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

i:qu behält sich das Eigentum an gelieferten Produkten bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher auch künftiger Forderungen gegen den Besteller vor.

§ 13 Zahlungsverzug des Auftraggebers

i:qu kann nach vorhergehender Mahnung, ungeachtet der ihr sonst zustehenden Rechte, die gelieferten Produkte zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug gerät. i:qu wird dem Auftraggeber diese Maßnahme ankündigen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen. i:qu wird dem Auftraggeber innerhalb eines Monats nach der Rücknahme



erklären, ob sie Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt oder vom Vertrag zurücktritt.

Die Nutzung für Softwareüberlassung ruht, wenn der Kunde im Zahlungsverzug ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen und –ergänzungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist Karlsruhe.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.